

**Verordnung
zur Einführung eines Langzeitarbeitszeitkontos für Lehrkräfte und
zur Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Schuldienst.**

Vom 14. März 2023.

Aufgrund

(zu Artikel 1)

des § 63 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2022 (GVBl. LSA S. 338),

(zu Artikel 2)

des § 45a Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 354),

wird verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit
der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen**

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2001 (GVBl. LSA S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 984), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 wird das Wort „in“ durch die Wörter „im Rahmen der Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes bei“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 2 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die Regelstundenzahl beträgt für

 1. Unterricht an Grundschulen und Fachpraxisunterricht an berufsbildenden Schulen 27 Unterrichtsstunden;
 2. Theorieunterricht an berufsbildenden Schulen sowie Unterricht an allen anderen Schulformen 25 Unterrichtsstunden.

Abweichend hiervon beträgt die Regelstundenzahl für Lehrkräfte an Förderschulen, die im Einsatz an Grundschulen überwiegend sonderpädagogische Förderung leisten, 25 Unterrichtsstunden.

(3) Unterrichtet eine Lehrkraft in mehreren Schul- oder Unterrichtsformen, so ist für sie die Regelstundenzahl derjenigen Schul- oder Unterrichtsform maßgebend, in welcher der überwiegende Teil des Unterrichts erteilt wird.

(4) Bei Lehrkräften, die aufgrund individueller Vereinbarung oder allgemeiner Regelung anteilig beschäftigt werden, tritt an Stelle der Regelstundenzahl die verminderte Stundenzahl.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ermäßigungen der Regelstundenzahl erhöhen innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 63 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes den Anteil der außerhalb der Unterrichtserteilung zu leistenden schulischen Aufgaben. Sie werden bei Teilzeitbeschäftigung in entsprechendem Verhältnis reduziert.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Unterrichtsverpflichtung,
Zusatzstunden, Unterrichtseinsatz

(1) Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft ergibt sich aus der Regelstundenzahl abzüglich zu gewährender Ermäßigungen und Anrechnungen.

(2) Aus dienstlichen Gründen kann die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft nach Absatz 1 im Rahmen der Schuljahresunterrichtsverpflichtung bei der Schuljahreseinsatzplanung wöchentlich bis zu vier Unterrichtsstunden über- oder unterschritten werden. Sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen an berufsbildenden Schulen erfordern, kann von der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der Schuljahresunterrichtsverpflichtung bei der Schuljahreseinsatzplanung auch darüber hinaus abgewichen werden.

(3) Die geleisteten Unterrichtsstunden sind zu erfassen. Über Mehr- und Minderzeiten (Flexistunden) wird ein Flexistunden-Konto in Unterrichtsstunden geführt. Die Minderzeiten dürfen an allgemein bildenden Schulen 40 Unterrichtsstunden nicht übersteigen. Mehr- oder Minderzeiten sind in dem Schuljahr auszugleichen, in dem sie entstanden sind.

(4) Ist bis zum Ende des Schuljahres aus zwingenden dienstlichen Gründen ein Ausgleich der vorliegenden Mehrzeiten nicht möglich, dürfen Mehrzeiten am Ende des Schuljahres 80 Unterrichtsstunden und Minderzeiten 40 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Mehrzeiten werden auf Antrag der Lehrkraft, der jeweils zum 31. Mai zu stellen ist, ganz oder teilweise durch eine Ausgleichszahlung gemäß § 45a des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Ausgleichszahlungsverordnung abgegolten. Mit Entstehung des Ausgleichszahlungsanspruchs erlischt ein Anspruch auf Ausgleich durch Dienstbefreiung. Andernfalls werden die Mehrzeiten wie die Minderzeiten auf dem Flexistunden-Konto in das folgende Schuljahr übernommen und sind in diesem bei der Einsatzplanung der Lehrkräfte auszugleichen.

(5) Scheidet eine Lehrkraft im laufenden Schuljahr aus dem Dienst aus und ist ein Ausgleich vorliegender Mehrzeiten bis zum Ausscheiden aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, erfolgt der Ausgleich der Mehrzeiten durch eine Ausgleichszahlung gemäß § 45a des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Ausgleichszahlungsverordnung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst. Vorliegende Minderzeiten sind bis zum Ausscheiden der Lehrkraft aus dem Dienst bei der Einsatzplanung zu berücksichtigen und abzubauen.

(6) Auf Antrag einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft kann die Schulleitung, sofern es die schulorganisatorischen Bedingungen erfordern, nach Bestätigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeit durch das Landeschulamt, bewilligen, über die Unterrichtsverpflichtung nach Absatz 1 hinaus für jeweils ein Schuljahr zusätzlich bis zu vier Unterrichtsstunden wöchentlich zu erteilen (Zusatzstunden). Das Antragsverfahren und die Antragsfristen regelt das für allgemein bildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständige Ministerium. Eine Änderung des Umfangs der Zusatzstunden kann während des Bewilligungszeitraums erfolgen, wenn der Lehrkraft Teilzeit aus familiären Gründen gemäß § 65 des Landesbeamtengesetzes oder Familienpflegezeit nach § 65a des Landesbeamtengesetzes auf Antrag zu bewilligen wäre. Erteilte Zusatzstunden werden, sofern keine Minderzeiten nach Absatz 3 bestehen, die vorrangig abgebaut werden, durch eine Ausgleichszahlung gemäß § 45a des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Ausgleichszahlungsverordnung monatlich ausgeglichen oder nach § 4a dem Ausgleichskonto zugeführt. Zusatzstunden sind in der Schuljahreseinsatzplanung konkret zu kennzeichnen, erteilte Zusatzstunden sind zu erfassen.

(7) Die Arbeitszeit darf im Schuljahresdurchschnitt 48 Stunden im Siebentageszeitraum nicht überschreiten. Beim täglichen Unterrichtseinsatz ist die Arbeit spätestens nach sechs Zeitstunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten, nach mehr als neun Zeitstunden durch eine Ruhepause von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen. Ruhepausen können in zwei Zeitabschnitten aufgeteilt werden. Pro 24-Stunden-Zeitraum ist eine Mindestruhezeit von elf zusammenhängenden Stunden zu gewähren.“

4. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a
Ausgleichskonto

(1) Abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 4 wird für den längerfristigen Freizeitausgleich von Mehrzeiten (Zusatzstunden und Flexistunden) ein Ausgleichskonto geführt. Die Lehrkraft kann bis zum 31. Mai eines Jahres beantragen, Mehrzeiten zum Ende des jeweiligen Schuljahres ganz oder teilweise dem Ausgleichskonto zuzuführen.

(2) Der Freizeitausgleich erfolgt auf Grundlage eines individuellen Abbauplans, der spätestens ein Jahr vor Beginn des Abbaueiterraums vereinbart wird. Der Freizeitausgleich soll durch entsprechende Absenkung der Regelstundenzahl um bis zu vier Unterrichtsstunden

im Abbaueiterraum stattfinden (linearer Ausgleich). Die Regelung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 bleibt ausgehend von der angepassten Regelstundenzahl unberührt. Es kann auch ein Abbau durch Freistellung über mehrere Unterrichtswochen für die entsprechende Anzahl an Unterrichtsstunden bewilligt werden (Blockausgleich). Eine Kombination aus linearem Ausgleich und Blockausgleich ist möglich. Nach Beginn des Abbaueiterraums und ab einem Guthabenstand von 1 000 Unterrichtsstunden kann keine Mehrzeitgutschrift auf dem Ausgleichskonto erfolgen. Der Abbaueiterraum beginnt, soweit nicht in den Absätzen 3 bis 5 Abweichendes geregelt ist, am 1. August 2023. Die weiteren Einzelheiten der Abbauevereinbarung regelt das für allgemein bildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständige Ministerium.

(3) Für Lehrkräfte, die vor dem 1. August 2023 das 62. Lebensjahr vollenden, soll der Abbaueiterraum spätestens ab dem Schulhalbjahr, ab dem das vorhandene Zeitguthaben bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres noch vollständig linear abgebaut werden kann (maximal 160 Unterrichtsstunden pro Schuljahr), beginnen. Durch Vereinbarung im Abbauplan kann der Abbaueiterraum auch auf den Zeitraum bis zum geplanten Ausscheiden aus dem Schuldienst festgelegt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das vorhandene Zeitguthaben nach Vollendung des 63. Lebensjahres 350 Stunden nicht überschreitet.

(4) Für schwerbehinderte Lehrkräfte (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), die vor dem 1. August 2023 das 59. Lebensjahr vollenden, soll der Abbaueiterraum regelmäßig spätestens ab dem Schulhalbjahr, ab dem das vorhandene Zeitguthaben bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres noch vollständig linear abgebaut werden kann (maximal 160 Unterrichtsstunden pro Schuljahr), beginnen. Durch Vereinbarung im Abbauplan kann der Abbaueiterraum auch auf den Zeitraum bis zum geplanten Ausscheiden aus dem Schuldienst festgelegt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass das vorhandene Zeitguthaben nach Vollendung des 60. Lebensjahres 350 Stunden nicht überschreitet.

(5) Scheidet eine Lehrkraft vor Abbau des Zeitguthabens auf dem Ausgleichskonto aus dem Schuldienst aus, erwirbt sie einen Ausgleichszahlungsanspruch gemäß § 45a des Landesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Ausgleichszahlungsverordnung.“

5. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b
Zusätzliche wöchentliche Pflichtstunde

(1) Vollzeitbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben vom 1. April 2023 bis 31. Juli 2028 über die jeweilige Unterrichtsverpflichtung nach § 4 Abs. 1 hinaus wöchentlich an allen Schulformen des Landes zusätzlich eine zusätzliche wöchentliche Pflichtstunde (Vorgrißsstunde) zu erteilen. Die Vorgrißsstunde wird dem Ausgleichskonto nach § 4a zugeführt, solange ein Guthabenaufbau nach § 4a möglich ist.

(2) Auf Antrag kann die Vorgrißsstunde durch monatliche Ausgleichszahlung gemäß § 45a des Lan-

desbesoldungsgesetzes in Verbindung mit der Ausgleichszahlungsverordnung ausgezahlt werden.

(3) Nur tatsächlich erteilte Vorgriffsstunden werden dem Ausgleichskonto gutschrieben oder ausgezahlt. Vorgriffsstunden sind in der Schuljahreseinsatzplanung konkret zu kennzeichnen, erteilte Vorgriffsstunden sind zu erfassen.

(4) Die Verpflichtung zur Erteilung einer Vorgriffsstunde gilt nicht für schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch), bei Altersermäßigung gemäß § 5 Abs. 1 oder 2, bei begrenzter Dienstfähigkeit nach § 46 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 27 des Beamtenstatusgesetzes oder bei vorübergehend geminderter Dienstfähigkeit nach § 7. Bei Teilzeit aus familiären Gründen gemäß § 65 des Landesbeamtengesetzes oder Familienpflegezeit nach § 65a des Landesbeamtengesetzes ist einem Antrag auf Anpassung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung zum 1. April 2023 stattzugeben.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „ermäßigt“ die Wörter „bis die Ermäßigung nach Absatz 1 einsetzt“ angefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Schwerbehinderten-ermäßigung“ durch das Wort „Altersermäßigung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „die untere Schulbehörde“ durch die Wörter „das Landesschulamt“ ersetzt und nach dem Wort „Ermäßigung“ die Wörter „über Absatz 1 hinaus“ eingefügt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „die untere Schulbehörde“ durch die Wörter „das Landesschulamt“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 3 Abs. 5 Satz 1 findet keine Anwendung.“

9. In § 8 Abs. 2 werden die Wörter „in Anspruch genommen“ durch das Wort „gewährt“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Wörter „durch die Schulleitung“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „bemisst sich nach der Anzahl der Klassen, multipliziert mit dem aus Anlage 3 ersichtlichen Faktor“ durch die Wörter „sind in der **Anlage 3** ausgewiesen“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Anrechnungsstunden können auch für einzelne Unterrichtswochen gewährt werden.“

11. In § 12 Satz 2 werden die Wörter „der obersten Schulbehörde“ durch die Wörter „des für allgemein bildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

12. In § 14 Satz 2 werden die Wörter „der obersten Schulbehörde“ durch die Wörter „dem für allgemein bildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Berechnung bei Bruchteilen

Ergibt sich bei Berechnungen der Schuljahresunterrichtsverpflichtung der Bruchteil einer Unterrichtsstunde, so ist diese bei einem Wert von unter 0,5 abzurunden, ab einem Wert von 0,5 aufzurunden. Die Rundung ist als letzter Rechenschritt vorzunehmen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „Die untere Schulbehörde“ durch die Wörter „Das Landesschulamt“ ersetzt.
- b) In Satz 4 werden die Wörter „der obersten Schulbehörde“ durch die Wörter „des für allgemein bildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

15. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1 Satz 1)

**Schulleitungskontingente
(in Lehrerwochenstunden)**

Anzahl der Klassen ¹	Grundschule	Sekundarschule, Gemeinschaftsschule	Gymnasien, Gesamtschule, Abendgymnasium, Kolleg	Förderschulen
1	6	5	12	6
2	7	6	12	6
3	7	6	13	7
4	8	7	14	8
5	9	7	14	9
6	10	7	15	10
7	10	8	16	11
8	11	9	16	13
9	12	10	17	14
10	13	12	18	16
11	14	14	19	18
12	14	16	20	19
13	15	18	20	21
14	16	20	21	22
15	16	23	22	24
16	17	25	23	25
17	17	27	24	27
18	18	28	24	28
19	19	30	25	29
20	19	32	26	30
21		33	27	31
22		34	28	32
23		35	28	33
24		35	29	34
25		36	30	34
26		36	30	34
27		37	31	35
28		37	32	35
29		37	32	35
30		37	33	35
31		37	33	35
32		37	34	35
33		37	34	35
34		37	35	35
35		37	35	35
36			35	
37			36	
38			36	
39			36	
40			36	

Anzahl der Klassen ¹	Grundschule	Sekundarschule, Gemeinschaftsschule	Gymnasien, Gesamtschule, Abendgymnasium, Kolleg	Förderschulen
41			36	
42			37	
43			37	
44			37	
45			37	
46			37	
47			37	
48			37	
49			37	
50			37	
51			37	
52			37	
53			37	
54			37	
55			37	

¹ Für die zu Grunde zu legende Anzahl der Klassen gilt Folgendes:

- In der Grundschule tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt. Bruchteile werden aufgerundet.
- In der Sekundarschule, dem Sekundarschulzweig der Kooperativen Gemeinschaftsschule und der Sportschulen Halle, dem Sekundar- und Gemeinschaftsbildungsgang der Gemeinschaftsschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl (einschließlich der Schüler im Bildungsgang Produktives Lernen) durch 20 ergibt. Bruchteile werden aufgerundet.
- In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs und des Beruflichen Gymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 25 ergibt. Bruchteile bleiben unberücksichtigt.
- An den Förderschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch folgende Werte ergibt, Bruchteile werden aufgerundet:

Förderschwerpunkt	Divisor
Förderschwerpunkt Lernen	11
Förderschwerpunkt Sprache	11
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	7
Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung	8,5
Förderschwerpunkte körperlich-motorische Entwicklung	8
Förderschwerpunkte Hören	7
Förderschwerpunkte Sehen	7

- In Grundschulen erhöht sich ab 21 Klassen das Kontingent für je angefangene weitere fünf Klassen um eine Stunde.
- In Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderschulen erhöht sich ab 36 Klassen das Kontingent für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde.
- In Gymnasien und Gesamtschulen erhöht sich ab 56 Klassen das Kontingent für je angefangene weitere zehn Klassen um eine Stunde.
- Schulverbünde in der Sekundarstufe I werden ausgestattet wie diejenige Schulform, der die Mehrzahl der Klassen zugeordnet sind.
- Abendklassen sind bei der Anzahl der Klassen zu berücksichtigen.
- In Gymnasien mit einem von dem für allgemein bildendes und berufsbildendes Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten inhaltlichen Schwerpunkt erhöht sich das Kontingent um vier Stunden.
- Ist die Oberstufe eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule nicht voll ausgebaut, so verringert sich das Kontingent um vier Stunden.
- In Gesamtschulen erhöht sich das Kontingent für schulformspezifische Fragen um fünf Stunden.“

16. Anlage 3 erhält folgende Fassung:

„Anlage 3
(zu § 10 Satz 2)

Anrechnungen für besondere Belastungen¹

Schulform	Schuljahrgang/-stufen	Faktor
Grundschule		0,5
Sekundarschule		0,75
Gemeinschaftsschule	Übrige Schuljahrgänge Qualifikationsphase	0,75 2,3
Gymnasium	Übrige Schuljahrgänge Qualifikationsphase	0,75 2,3
Gesamtschule	Übrige Schuljahrgänge Qualifikationsphase	0,75 2,3
Abendgymnasium, Kolleg, Fachgymnasium	Einführungsphase Qualifikationsphase	0,75 2,3
Förderschulen		0,6
Berufsbildende Schulen		1,4

¹ Die Zahl der Anrechnungsstunden ergibt sich aus der Anzahl der Klassen multipliziert mit dem ausgewiesenen Faktor. Dabei gilt Folgendes:

1. In der Grundschule tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 20 ergibt. Bruchteile werden aufgerundet.
2. In der Sekundarschule, dem Sekundarschulzweig der Kooperativen Gemeinschaftsschule und der Sportschulen Halle, dem Sekundar- und Gemeinschaftsbildungsgang der Gemeinschaftsschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl (einschließlich der Schüler im Bildungsgang Produktives Lernen) durch 20 ergibt. Bruchteile werden aufgerundet.
3. In der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule, des Abendgymnasiums, des Kollegs und des Beruflichen Gymnasiums tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch 25 ergibt. Bruchteile bleiben unberücksichtigt.
4. An den Förderschulen tritt an die Stelle der Klassenzahl die Zahl, die sich aus der Division der Schülerzahl durch folgende Werte ergibt, Bruchteile werden aufgerundet:

Förderschwerpunkt	Divisor
Förderschwerpunkt Lernen	11
Förderschwerpunkt Sprache	11
Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	7
Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung	8,5
Förderschwerpunkte körperlich-motorische Entwicklung	8
Förderschwerpunkte Hören	7
Förderschwerpunkte Sehen	7

5. Bei berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht rechnen zweieinhalb Klassen mit Teilzeitunterricht als eine Klasse.
6. Verfügt eine Schule über Schulassistentenpersonal des Landes, reduziert sich die Zahl der Anrechnungsstunden um ein Drittel pro Schulassistenten-Vollzeitäquivalent (gegebenenfalls anteilig), höchstens jedoch um zehn an berufsbildenden Schulen und um 20 an allgemein bildenden Schulen.“

Artikel 2
Änderung der Ausgleichszahlungsverordnung

Die Ausgleichszahlungsverordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 984, 986) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung regelt die Gewährung einer Ausgleichszahlung zur Abgeltung von Zusatzstunden, Vorgriffsstunden, Mehrzeiten auf Flexistunden-Konten und auf Ausgleichskonten nach § 4 Abs. 4, 5 und 6 sowie nach § 4a Abs. 5 und § 4b Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Voraussetzungen und Umfang des Anspruchs

(1) Verfügt eine Lehrkraft an einer öffentlichen Schule über Zusatzstunden, die gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen beantragt wurden, erwirbt sie einen Anspruch auf monatliche Ausgleichszahlung, sofern die Zusatzstunden nicht auf Antrag dem Ausgleichskonto gemäß § 4a Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen gutgeschrieben werden.

(2) Verfügt eine Lehrkraft an einer öffentlichen Schule zum Schuljahresende über Mehrstunden auf einem Flexistunden-Konto gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen, die aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht innerhalb des Schuljahres durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden konnten, erwirbt sie, soweit ein Auszahlungsantrag gestellt wird, mit Beginn des folgenden Schuljahres einen Anspruch auf Ausgleichszahlung im Umfang des Flexistundenguthabens.

(3) Scheidet eine Lehrkraft im laufenden Schuljahr oder vor Abbau eines Zeitguthabens auf dem Ausgleichskonto aus dem Schuldienst des Landes aus, beantragt sie eine Auszahlung von Vorgriffsstunden nach § 4b Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen oder ist ein Guthabenaufbau für Vorgriffsstunden nach § 4a der Verordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen nicht möglich, erwirbt sie einen Anspruch auf Ausgleichszahlung.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Höhe der Ausgleichszahlung von Zusatzstunden und Vorgriffsstunden ist der auf eine Unterrichtsstunde entfallende Anteil der Besoldung der Lehrkraft zum Zeitpunkt der Ableistung der Zusatzstunde oder Vorgriffsstunde maßgebend. Für die Höhe der Ausgleichszahlung der Flexistunden ist der auf eine Unterrichtsstunde entfallende Anteil der Besoldung der Lehrkraft zum Ende des jeweiligen Schuljahres maßgebend.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für die Höhe der Ausgleichszahlung im Falle eines Ausscheidens im laufenden Schuljahr ist der auf eine Unterrichtsstunde entfallende Anteil der Besoldung der Lehrkraft im Zeitpunkt des Ausscheidens maßgebend. In dem Fall, in dem ein Abbau eines Zeitguthabens nicht möglich ist oder eine Auszahlung beantragt wird, erfolgt der auf eine Unterrichtsstunde entfallende Anteil der Besoldung der Lehrkraft im Zeitpunkt der Auszahlung.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Magdeburg, den 14. März 2023.

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt

Dr. Haseloff

Feußner

Richter